

Aktenzeichen: 16/2017

## Kundmachung

über die 16. öffentliche Gemeinderatssitzung vom Mittwoch, 06. Dezember 2017 bei der unter Punkt 7) der Tagesordnung folgender Beschluss gefasst wurde:

### **Punkt 7) FWP Änderung Gp. 1451/6 Hanser David Burgstall 366d Änderung des Verordnungstextes**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau hat in seiner Sitzung vom 06. Dezember 2017 zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig beschlossen, den vom Planer Arch. DI Hans Peter Kircher ausgearbeiteten Entwurf vom 17. November 2017, mit der Planungsnummer 927-2017-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau im Bereich 1451/6 KG 87118 Schwendau (zur Gänze) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau vor:

Umwidmung  
Grundstück 1451/6 KG 87118 Schwendau

rund 274 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2) in „**Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)**“

Personen, die in der Gemeinde Schwendau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Schwendau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.schwendau.at> abgerufen werden.

Angeschlagen am: 11.12.2017  
Abgenommen am: 17.01.2018

  
  
Der Bürgermeister  
Hauser Franz